



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter François H. Reinhard, Anna Katharina Glauser Jung und
Obergerichtsschreiber Dr. Thomas Soliva

Entscheid vom 8. Juni 2017

in Sachen

Wikimedia Foundation Inc., 149 Ne Montgomery Street, Floor 6,
US-94105 San Francisco CA

- Berufungsklägerin -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Stefan Thalhammer, Schmiedgasse 28,
Postfach 546, 9004 St. Gallen

gegen

Kessler Erwin, Dr. Ing. ETH, Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Berufungsbeklagter -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1,
Postfach 152, 9016 St. Gallen

betreffend

vorsorgliche Massnahme

- Entscheid Z2.2016.62 des Einzelrichters des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 15. März 2017 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist unbegründet, und der angefochtene Entscheid wird bestätigt.
2. Die Berufungsklägerin bezahlt für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'500.00.
3. Die Berufungsklägerin hat den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren mit Fr. 2'300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
4. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. a) Am 24. Juni 2016 beantragte Erwin Kessler beim Bezirksgericht Mönchwil den Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Wikimedia CH, Zürich, Wikimedia Deutschland e.V., Berlin, und Wikimedia Foundation Inc, San Francisco (Kalifornien). Sie seien unter Androhung der Bestrafung zu verpflichten, Textpassagen im Artikel "Erwin Kessler" auf www.wikipedia.ch vorsorglich zu löschen. Seit Frühsommer 2015 seien er und der von ihm präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz¹ Zielscheibe einer Hetz- und Verleumdungskampagne mit ungerechtfertigten Antisemitismus- und Rassismussvorwürfen.

b) aa) Am 15. März 2017 schrieb der Einzelrichter des Bezirksgerichts Mönchwil das Verfahren gegen die Wikimedia CH und Wikimedia Deutschland e.V. wegen anerkannter fehlender Passivlegitimation als gegenstandslos am Protokoll ab. Die Wikimedia Foundation Inc. verpflichtete er, folgende Textpassagen umgehend, spätestens innert fünf Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung, vollständig von der Webseite https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler zu löschen:

¹ Nachfolgend VgT

"Kessler geriet bei seinen Aktionen und Aussagen wiederholt mit der Rechtsordnung in Konflikt und wurde unter anderem wegen Rassendiskriminierung verurteilt."

"Prozesse wegen Rassendiskriminierung 1997 - 2007. Kessler wurde bereits in einem 1997 begonnenen ersten Prozess vor dem Bundesgericht im Jahr 2000 zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen verurteilt. Die Strafe sass Kessler aber nie ab, denn er verzögerte das Verfahren mit einem Prozess vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zahlreichen Rekursen so lange, bis das Urteil verjährte. In den letzten Wochen des Jahres 2006, nachdem er zum Strafantritt per Anfang Dezember aufgeboten wurde, tauchte er im Ausland unter. Am Neujahrstag tauchte er wieder in der Schweiz auf. Im zweiten Prozess ab Januar 2001 wurde er vom zuständigen Bezirksgericht Bülach zunächst zu neun, später vom Obergericht zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Das Zürcher Obergericht bestätigte dieses Urteil - wegen Notwehrexzess und mehrfacher Verstösse gegen die Rassismus-Strafnorm im Zusammenhang mit seiner Kritik am betäubungslosen jüdischen und muslimischen Schächten - im November 2004. Der Prozess war geprägt von einer Verzögerungstaktik der Verteidigung Kesslers. Der Vorsitzende des Obergerichts sagte zum Prozess: 'Wenn alle Prozesse so viel zu tun gäben wie dieser, könnten wir höchstens 10% der Prozesse erledigen.' Das Urteil wurde dann durch das Kassationsgericht wieder aufgehoben, der Fall an das erstinstanzliche Bezirksgericht zurückgewiesen. Dieses sprach ihn am 26. Oktober 2007 noch teilweise schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe."

Der Einzelrichter drohte bei Nichtbeachtung seiner Verfügung die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung an. Erwin Kessler räumte er eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung ein, um eine Klage in der Hauptsache einzureichen. Ferner verpflichtete er ihn, eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'250.00 zu bezahlen, unter Einräumung des vollen Regresses auf die Wikimedia Foundation Inc. Diese verpflichtete er, Erwin Kessler mit Fr. 2'500.00 (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) für das Verfahren zu entschädigen.

bb) Der Einzelrichter erwog, die fragliche Webseite werde von der Wikimedia Foundation Inc. allein betrieben, weshalb Wikimedia CH und Wikimedia Deutschland nicht passivlegitimiert seien. Der grundsätzliche - auch nur implizierte - Vorwurf einer rassendiskriminierenden Haltung sei geeignet, das Ansehen zu schmälern. Da es sich bei Erwin Kessler um den Präsidenten eines auf Spendengelder angewiesenen Tierschutzvereins handle, sei es essentiell, die Integrität seiner Person in der Öffentlichkeit zu wahren. Dies untermauere die objektive Geeignetheit solcher Äusserungen, sich schädigend auszuwirken. Selbst wenn der Kern der Aussagen der Wahrheit entspreche, die Informationen anderweitig zugänglich seien und es sich bei Erwin Kessler um eine relative Person der Zeitgeschichte handle, berechne dies die Wikimedia Foundation Inc. nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre von Erwin Kessler einzugreifen und längst zurücklie-

gende, bereits gelöschte Vorstrafen erneut aufzugreifen. Die Art und Weise der Veröffentlichung erwecke nach Massgabe eines Durchschnittslesers die Grundstimmung, Erwin Kessler habe eine rassendiskriminierende Haltung vertreten, sei deshalb wiederholt verurteilt worden und habe sich der Haft entzogen. Eine solche Publikation missachte die Resozialisierungskomponente von Art. 369 Abs. 7 StGB. Erwin Kessler habe glaubhaft gemacht, dass dieser ihm zustehende Anspruch durch die beanstandete Publikation verletzt werde. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Texte weiter als Belegstelle für die Kampagnen gegen ihn verwendet würden. Demzufolge bestehe weiterhin die Gefahr, dass die Passage seinen Ruf weiter schädige. Da sie immer noch frei zugänglich sei, sei es für Erwin Kessler unzumutbar, bis zu einem Entscheid im ordentlichen Verfahren zuzuwarten. Da weiterer immaterieller Schaden zu befürchten sei, habe er glaubhaft gemacht, dass ihm durch die beanstandete Passage ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe. Die Dringlichkeit sei ebenfalls zu bejahen.

2. a) Die Wikimedia Foundation Inc. erhob am 27. März 2017 Berufung und beantragte, auf das Gesuch sei nicht einzutreten; eventualiter sei es abzuweisen oder zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Wikimedia Foundation Inc. bestreitet das Rechtsschutzinteresse von Erwin Kessler. Die verlangte Änderung des Wikipedia-Artikels habe keinen Einfluss auf die von Dritten angeblich gegen ihn geführte Hetzkampagne. Er habe sein Gesuch in eigenem Namen eingereicht, weshalb nur seine eigenen Interessen zu berücksichtigen seien. Auf diese sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Das Gesuch sei auch wegen ungenügender Glaubhaftmachung einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung abzuweisen. Es fehle an der rechtsgenügenden und rechtzeitig erhobenen Behauptung Erwin Kesslers, die Vorstrafe sei im Strafregister gelöscht. Betreffend die erste Verurteilung sei somit eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung nicht bewiesen. Die Voraussetzungen für Noven seien nicht erfüllt. Falsch sei, dass Erwin Kessler gestützt auf Art. 369 Abs. 7 StGB² einen Anspruch auf Nichterwähnung der Verurteilung aus dem Jahr 2000 ableiten könne. Die privatrechtliche Komponente dieser Bestimmung sei weitestgehend ungeklärt, wobei alles gegen eine solche spreche. Wann genau und ob überhaupt die Verurteilung gelöscht worden sei, sei unbekannt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung könne dies noch nicht lange her sein. Selbst wenn Art. 369 Abs. 7 StGB eine privatrechtliche Wirkung hätte, sei fraglich, ob diese auch für den Fall gelte, dass sich der Verurteilte

² Ein aus dem Strafregister entfernter Eintrag darf dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden.

der Haft entzogen habe. Es sei zweifelhaft, inwiefern in einem solchen Fall überhaupt von Rehabilitation gesprochen werden könne. Die Verurteilung werde im Kontext dargestellt. Die laut Vorinstanz grundsätzlich negative Darstellung Erwin Kesslers gründe in seinem Verhalten; die wahren Informationen seien ihrer Natur nach negativ behaftet. Eine Verpflichtung zur positiven Darstellung bestehe nicht. Die Wikimedia Foundation Inc. gebe die tatsächlichen Vorkommnisse wahrheitsgemäss und ohne Wertung wieder. Letztlich läge auch aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes keine Widerrechtlichkeit vor. Eine Information, die Erwin Kessler selbst allgemein zugänglich mache, könne nicht in die Geheimsphäre fallen. Art. 12 Abs. 3 DSG spreche gegen das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung. Es sei gerechtfertigt, angesichts der weiterhin öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit von Erwin Kessler im Licht der Pressefreiheit und dem öffentlichen Interesse über Tatsachen aus vergangener Zeit zu berichten. Eine aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wie Erwin Kessler könne nicht wieder in die Anonymität zurückweichen, wenn sie eine absolute Person der Zeitgeschichte sei. Es bestehe seitens der Öffentlichkeit ein Interesse am Gebaren im Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit. Auch nach Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG liege ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person (und der Öffentlichkeit) bei Daten über eine Person des öffentlichen Lebens vor, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit bezögen. Über die Webseite des VgT könne jeder erfahren, dass Erwin Kessler der Rassendiskriminierung schuldig gesprochen worden sei, ebenso auf der Webseite des Bundesgerichts in einem nicht anonymisierten Entscheid vom 26. September 2000. Ferner fehle es an der erforderlichen Dringlichkeit, weil Erwin Kessler seit Sommer 2015 vom Inhalt des Artikels Kenntnis gehabt, sein Begehren aber erst im Juni 2016 gestellt habe. Zudem habe sein Rechtsvertreter erst nach mehreren Fristerstreckungen eine inhaltlich nicht notwendige Triplik eingereicht. Schliesslich sei der Kostenspruch der Vorinstanz falsch.

b) Mit Berufungsantwort vom 24. April 2017 beantragte Erwin Kessler die Abweisung der Berufung. Er machte im Wesentlichen geltend, die Rassismus-Vorwürfe richteten sich gegen ihn. Die Hetzkampagne und die Vorstrafe, deren Löschung im Strafregister sowie der Freispruch samt Einstellung im Jahr 2010 seien aufgrund von rund 40 Verfahren vor Vorinstanz gerichtsnotorisch. Die Tatsache, dass die Vorstrafe nach zehn Jahren gelöscht werde, sei in der behaupteten Tatsache, im Jahr 1998 rechtskräftig verurteilt worden zu sein, mitenthaltend. Die vollständige Rehabilitation könne nicht erreicht werden, wenn trotz Löschung der Vorstrafen im Strafregister Privatpersonen diese in der Öffentlichkeit weiterhin thematisieren dürften. Der Fokus des Wikipedia-Artikels sei auf dieser einmaligen, heute nicht mehr existenten Vorstrafe

gelegen, weshalb Erwin Kessler in einem falschen Licht dargestellt werde. Es dürften in einer objektiven Berichterstattung keine Tatsachen erwähnt werden, die dem Betroffenen aufgrund des Zeitablaufs nicht einmal mehr von Gerichten und Behörden entgegengehalten werden dürften. Art. 12 Abs. 3 DSGVO spreche nicht gegen das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung. Es stünde Erwin Kessler ohnehin offen, darzustellen, dass die Datenbearbeitung der Wikimedia Foundation Inc. trotz des Zugänglichmachens im VgT-Online-Archiv persönlichkeitsverletzend sei, weshalb die Datenbearbeitung nicht mit dem blossen Zugänglichmachen gerechtfertigt werden könne. Zudem habe Erwin Kessler am 24. Juni 2016 die Bearbeitung der Daten ausdrücklich untersagt. Offensichtlich von Art. 12 Abs. 3 DSGVO nicht erfasst seien widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen durch rufschädigenden Missbrauch solcher Personendaten. Laut Zürcher Obergericht entfalle die Eignung zur Rufschädigung nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverarbeitet werde; gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB dürfe ein aus dem Strafregister entferntes Urteil dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden, woran auch im Internet perpetuierte Einträge nichts zu ändern vermöchten. Erwin Kessler habe die Bearbeitung der Daten in den Dokumentationen über das Schächten und über die Schächtprozesse mit einem Bewilligungsvorbehalt versehen. Auf Wikipedia würden über ihn willkürlich zusammengestellte Texte veröffentlicht. Die entsprechenden Informationen auf der Webseite des VgT hätten eine Archivfunktion. Deshalb müssten interessierte Personen auf diese Webseite gehen und dort nach entsprechenden Informationen suchen. Der Adressatenkreis sei daher auf Personen beschränkt, die sich für Erwin Kessler oder den VgT interessierten. Demgegenüber würden täglich viele Menschen und auch Gerichte und andere Behörden die für die Allgemeinheit bestimmte Online-Enzyklopädie Wikipedia als Quellenbeleg verwenden. Auch Personen der Zeitgeschichte hätten einen Rehabilitationsanspruch. Die Kontroverse rund um das Schächten habe vor rund 20 Jahren stattgefunden, und die damalige Verurteilung stehe mit der heutigen Tätigkeit von Erwin Kessler in keinem Zusammenhang. Dieser sei nicht in einem Bereich tätig, in dem eine erhöhte Vertrauenswürdigkeit vorgesehen sei, und er besetze weder ein öffentliches Amt noch werde er von der breiten Bevölkerung als "prominent" betrachtet. Der in Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO genannte Rechtfertigungsgrund beziehe sich nur auf das Sammeln von Personendaten über Personen des öffentlichen Lebens. Erwin Kessler dürfe kein Vorwurf gemacht werden, wenn er nicht ohne Notwendigkeit sofort gegen jedermann einen Prozess führe, sondern erst, wenn das weitere Zuwarten nicht mehr zumutbar sei. Es dürfe ihm kein Nachteil daraus erwachsen, dass er vor Einreichung des Massnahmengesuchs versucht habe, die Wikimedia Foundation Inc. zum freiwilligen Löschen der strittigen

Textpassagen zu bewegen. Zu bestätigen sei schliesslich auch der Kostenentscheid der Vorinstanz.

c) Die Vorinstanz reichte die Akten ein.

Erwägungen:

1. Die Parteien sind sich einig, dass der angefochtene Entscheid gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO mit Berufung anfechtbar ist. Bei Persönlichkeitsverletzungen handelt es sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, das heisst um eine Streitsache ohne Streitwert. Sie ist demnach immer berufungsfähig, was auch für die entsprechende vorsorgliche Massnahme zutrifft³.

2. Die Berufungsklägerin bestreitet ein Rechtsschutzinteresse des Berufungsbeklagten und beantragt daher, auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei nicht einzutreten.

a) Ein schutzwürdiges Interesse an der Klage ist laut Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO eine Prozessvoraussetzung. Es ist vorhanden, wenn die Durchsetzung des materiellen Rechts gerichtlichen Rechtsschutz erfordert. Das schutzwürdige Interesse dürfte in der Regel wirtschaftlicher Natur sein, ist aber nicht darauf beschränkt. Denkbare schutzwürdige Interessen können auch ideeller Natur sein. Um den Bestand des schutzwürdigen Interesses zu beurteilen, muss das Gericht die dem Prozess zugrundeliegenden materiellen Verhältnisse einer Prüfung unterziehen, wobei diese Prüfung den Rahmen einer summarischen Überprüfung nicht sprengen darf⁴. Beispielsweise muss beim Gesuch um ein gerichtliches Verbot, das bezweckt, dass eine bestimmte Person etwas unterlässt, eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen früher begangene Störungen allein nicht, um eine drohende Störung darzulegen; es muss zudem auch eine Wiederholungsgefahr bestehen. Diese darf in der Regel angenommen werden, wenn der Beklagte die Widerrechtlichkeit des beanstandeten Verhaltens bestreitet, ist doch in einem solchen Fall zu vermuten, dass

³ Vgl. Blickenstorfer, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 308 N 35

⁴ Gehri, Basler Kommentar, Art. 59 ZPO N 7

er es im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit weiterführen wird⁵. Gelangt ferner zum Beispiel ein Betroffener an den Richter erst nach Ablauf von 20 Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, da ein Medienunternehmen die Veröffentlichung der Gegendarstellung ablehnte, ist im Sinn einer Tatsachenvermutung davon auszugehen, dass der Betroffene an der gerichtlichen Geltendmachung des Gegendarstellungsrechts kein schutzwürdiges Interesse (mehr) hat; sofern er nicht das Gegenteil nachzuweisen vermag, ist seinem Begehren nicht stattzugeben⁶.

b) Im Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen geht es um die Aussage auf der Wikipedia-Webseite über den Berufungsbeklagten, dieser sei wiederholt mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten und unter anderem wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden. Es folgen chronologisch weitere Ausführungen zu den Prozessen wegen Rassendiskriminierung von 1997 bis 2007 mit dem Hinweis auf die Verurteilung und die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte die Strafe nicht abgesessen habe. Die Berufungsklägerin bestreitet nicht, weiterhin an diesen Textpassagen in ihrem Artikel über den Berufungsbeklagten festhalten zu wollen. Die Erwähnung der Verurteilung wegen Rassendiskriminierung könnte grundsätzlich persönlichkeitsverletzend sein. Im Massnahmengesuch vom 24. Juni 2016 begründete der Berufungsbeklagte, dass die inkriminierte Veröffentlichung auf Wikipedia geeignet sei, seinem Ruf zu schaden und ihn in seiner Aufgabe als Präsident des VgT zu behindern⁷. Dies sind entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin⁸ durchaus eigene Interessen des Berufungsbeklagten. Die inkriminierte Veröffentlichung auf Wikipedia kann geeignet sein, dem Ruf des Berufungsbeklagten zu schaden. Er besitzt durchaus ein Rechtsschutzinteresse am Massnahmenverfahren, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch eintrat.

3. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann nach Art. 28 ZGB das Gericht anrufen (Abs. 1). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Abs. 2).

a) aa) Die Persönlichkeit ist ein absolutes Rechtsgut; vom Gesetzeswortlaut her ist jede Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Der Verletzte hat demnach die Tatsache und die Umstände der Verlet-

⁵ Müller, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 59 N 53

⁶ BGE 116 II 1

⁷ Act. 1, S. 4 Ziff. 5

⁸ Berufungsschrift, S. 3

zung sowie deren Schwere nachzuweisen, während dem Verletzer der Nachweis rechtfertigender Sachumstände obliegt⁹. Es ist namentlich zu prüfen, ob die Ziele, die der Urheber der Persönlichkeitsverletzung verfolgt, und die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. Weiter spielt auch der Rahmen, in dem die Äusserung oder Darstellung erfolgt, eine bedeutende Rolle. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Individuums auf Unversehrtheit seiner Person und den Rechtfertigungsgründen, die hier in der freien Äusserung im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung und im Interesse des Publikums an Information liegen, ist ein Ermessensentscheid¹⁰. Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung geschmälert wurde, beurteilt sich nicht nach ihrem subjektiven Empfinden, sondern nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, zu berücksichtigen sind¹¹. Ein Text ist deshalb nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke je für sich allein genommen zu würdigen, sondern nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt. Rechtmässig handelt, wer ein Interesse nachweisen kann, das dem grundsätzlich schutzwürdigen Interesse des Verletzten mindestens gleichwertig ist. Das Gericht hat die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen und auch zu prüfen, ob sowohl die Ziele, die der Urheber einer Persönlichkeitsverletzung verfolgt, als auch die Mittel, derer er sich bedient, schutzwürdig sind. In diesem Rahmen sind bei der Auslegung von Art. 28 ZGB die Grundrechte zu berücksichtigen, namentlich die Meinungsäusserungs- und die Pressefreiheit. An kritische Äusserungen dürfen nicht derart strenge Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsäusserungsfreiheit in dem Sinn mittelbar beeinträchtigt wird, als sich der Betroffene aufgrund einer behördlichen Reaktion nicht mehr getraut, erneut von seinem Grundrecht Gebrauch zu machen, und selbst begründete Kritik nicht mehr vorzubringen wagt¹². Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es bei einem gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für die Tatsachenbehauptungen. Zudem können Werturteile und persönliche Meinungsäusserungen - selbst wenn sie auf einer wahren Tatsachen-

⁹ BGE vom 14. April 2014, 5A_553/2012, Erw. 3

¹⁰ BGE vom 14. April 2014, 5A_553/2012, Erw. 3.2

¹¹ BGE vom 9. Juni 2017, 5A_256/2016, Erw. 5.2.4

¹² BGE vom 7. Dezember 2012, 5A_489/2012, Erw. 2.4

behauptung beruhen - ehrverletzend sein, sofern sie von der Form her eine unnötige Herabsetzung bedeuten. Da die Veröffentlichung einer Wertung unter die Meinungsäusserungsfreiheit fällt, ist diesbezüglich aber eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wenn für das Publikum erkennbar ist, auf welche Fakten sich das Werturteil stützt. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt oder auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt und der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht¹³.

bb) Das Gericht trifft laut Art. 261^a Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Beim Institut der vorsorglichen Massnahmen geht es inhaltlich und zeitlich um ein Provisorium, das die gesuchstellende Partei, die einen materiellen Anspruch glaubhaft machen kann, vor dem Eintritt bestimmter - mehr oder weniger irreversibler - Nachteile schützt. Da vorsorgliche Massnahmen auf provisorischer Basis beruhen, aber einen realen Eingriff in die Rechtsposition der Gegenseite darstellen, muss das Massnahmenrecht versuchen, die Interessen beider Seiten zu wahren. Deshalb räumt die höchstrichterliche Praxis dem Verhältnismässigkeitsprinzip einen hohen Stellenwert ein. Die gesetzliche Lösung lässt dem Ermessen des Gerichts breiten Raum¹⁴. Glaubhaftmachen bedeutet, dass nicht der strikte Beweis, sondern der Wahrscheinlichkeitsbeweis gefordert ist. Eine Tatsache ist schon glaubhaft gemacht, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit wird nicht vorausgesetzt. Auch das Rechtliche wird vom Glaubhaftmachen erfasst. Das Gericht kann es bei einer summarischen Prüfung der Rechtsfragen bewenden lassen. Demnach ist ein Anspruch vorsorglich zu schützen, wenn er sich nach einer summarischen Prüfung der Rechtsfragen nicht als aussichtslos erweist¹⁵. Der Erlass vorsorglicher Massnahmen setzt ferner Gegebenheiten voraus, bei denen ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Sachentscheid nicht zumutbar erscheint. Das Erfordernis der Dringlichkeit zeigt seine eigenständige Bedeutung insbesondere, wenn die klagende Partei mit der Stellung eines Massnahmenbegehrens ungebührlich lange zuwartet. Ungebührlich und damit rechtsmissbräuchlich kann ein Zuwarten sein, wenn es zeitlich dem entspricht, was die

¹³ BGE vom 7. Dezember 2012, 5A_489/2012, Erw. 2.6.4

¹⁴ Zürcher, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 261 N 1 f.

¹⁵ Zürcher, Art. 261 ZPO N 5 ff.

Führung eines ordentlichen Prozesses erfordert. In solchen Fällen kann der Rechtsschutz verweigert werden. Selbst wenn es nicht zu dieser Extremlösung kommt, besteht beim Zuwarten mit der Stellung eines Begehrens jedoch ein erhöhter Erklärungsbedarf in der Nachteilsdiskussion. Die Massnahme muss ferner auch notwendig sein¹⁶. Schliesslich muss ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Darunter fallen sämtliche Beeinträchtigungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur, die durch das inkriminierte Verhalten verursacht werden (können). Die Beeinträchtigung absoluter Rechte (z.B. Persönlichkeitsrechte) ist im Nachhinein oft kaum mehr zu beheben¹⁷.

b) Der Schutz des Gesuchs um Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen setzt somit voraus, dass der Berufungsbeklagte einen materiellen Anspruch sowie dessen Verletzung, einen im Zusammenhang mit der Verletzung nicht leicht wiedergutzumachenden drohenden Nachteil und ein das der Berufungsklägerin überwiegendes Interesse an der vorläufigen Massnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft machen kann.

aa) Der Berufungsbeklagte hat ohne Zweifel Anspruch auf Persönlichkeitsschutz. Der Hinweis auf eine strafrechtliche Verurteilung und auf den Umstand, dass der Berufungsbeklagte sich dem Strafvollzug entzog, ist grundsätzlich geeignet, die Persönlichkeit zu verletzen.

bb) Die Berufungsklägerin rechtfertigt ihren strittigen Eintrag auf ihrer Webseite unter anderem damit, dass die Verurteilung des Berufungsbeklagten wegen Rassismus sich auch aus anderen Quellen wie der Webseite des Bundesgerichts und derjenigen des Berufungsbeklagten ergebe. Der Berufungsbeklagte wendet dagegen ein, dass auch Private eine im Strafregister gelöschte Straftat nicht mehr erwähnen dürften und es einen Unterschied mache, ob über die Verurteilung dokumentiert auf seiner Webseite oder derjenigen des Bundesgerichts berichtet werde oder auf dem Portal der Berufungsklägerin. **Tatsächlich macht es einen Unterschied, wie und in welchem Zusammenhang auf die Verurteilung des Berufungsbeklagten wegen Rassismus informiert wird. Das nicht anonymisierte Urteil des Bundesgerichts findet nur, wer im Internet konkret danach sucht. Aus diesem Urteil gehen zudem die Umstände und die Begründung der Verurteilung hervor. Gleiches gilt für die Archiveinträge über die Schächtprozesse auf der Webseite des VgT. Auch auf diese Quellen stossen nur**

¹⁶ Zürcher, Art. 261 ZPO N 12 ff.

¹⁷ Zürcher, Art. 261 ZPO N 23 ff., 31; zum Ganzen auch Sprecher, Basler Kommentar, Art. 261 ZPO N 10 ff.

Leser, die sich dafür im Einzelnen interessieren. Die Wikipedia-Seite über den Berufungsbeklagten hingegen besuchen alle, die sich für den Berufungsbeklagten im Allgemeinen interessieren, ohne sich mit Details befassen zu wollen. Sie erfahren erst auf dieser Seite, dass der Berufungsbeklagte wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Weder aus dem Bundesgerichtsurteil noch aus der Webseite des Berufungsbeklagten beziehungsweise des VgT geht zudem hervor, dass dieser die Strafe nie abgesehen hat. Dem strittigen Text in Wikipedia lassen sich auch die Gründe für die Verurteilung - die Auseinandersetzung mit dem Schächten - nicht entnehmen. Aus den beiden Quellen des Bundesgerichts und des VgT geht im Übrigen auch die auf der Wikipedia-Seite zitierte Aussage des Vorsitzenden des Obergerichts zur Presse nicht hervor, wonach man höchstens 10% der Prozesse erledigen könne, wenn alle Prozesse soviel zu tun gäben wie dieser. Dieses Zitat erscheint tendenziös, und dessen Auswahl ist nicht objektiv. Es vermittelt dem Leser den Eindruck, der Berufungsbeklagte bemühe die Justiz unnötig und übermässig.

cc) Die Berufungsklägerin rechtfertigt die strittigen Passagen damit, dass sie wahr seien. Sie verweist auf das Datenschutzgesetz¹⁸. Der Berufungsbeklagte macht demgegenüber geltend, die Verurteilung dürfe nicht mehr erwähnt werden, weil sie im Strafregister gelöscht worden sei.

aaa) Eine in tatsächlicher Hinsicht ungenaue Presseäußerung kann die Persönlichkeit des Betroffenen nur verletzen, wenn sie diesen in einem falschen Licht erscheinen lässt¹⁹. Ferner ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig²⁰: Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, die Ausbreitung intimer Details oder sonderbarer Vorlieben und Neigungen können, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gebracht wird²¹. Ist der Auszug aus dem Strafregister eintragsfrei, darf sich der Betroffene auch im Privatverkehr als nicht vorbestraft bezeichnen²².

Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich, oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise

¹⁸ DSG, SR 235.1

¹⁹ Meili, Basler Kommentar, Art. 28 ZGB N 43

²⁰ BGE 138 III 643

²¹ Meili, Art. 28 ZGB N 43

²² Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3.A., Art. 371 N 2

herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt²³. Massgebend ist stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck. Ist eine sogenannte Person der Zeitgeschichte betroffen, d.h. eine Persönlichkeit des öffentlichen Interesses, worunter auch relativ prominente Personen fallen können, so kann sich je nach der konkreten Interessenlage auch eine Berichterstattung unter Namensnennung rechtfertigen. In jedem Fall gilt aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Auch die in der Öffentlichkeit stehende Person braucht sich nicht gefallen zu lassen, dass die Massenmedien mehr über sie berichten, als durch ein legitimes Informationsbedürfnis gerechtfertigt ist; ihrem Schutzbedürfnis ist nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen²⁴.

bbb) Es trifft zwar zu, dass der Berufungsbeklagte wegen Rassen-
diskriminierung verurteilt wurde. Er bestreitet auch nicht, dass er sich der Haft entzog. Bei der Beurteilung, ob die streitgegenständliche Äusserung der Berufungsklägerin trotz Wahrheitsgehalt persönlichkeitsverletzend ist, ist eine Interessensabwägung nötig. Das Interesse des Berufungsbeklagten liegt im Schutz seiner Persönlichkeit, dasjenige der Berufungsklägerin in einer objektiven Berichterstattung. Die Aussage, der Berufungsbeklagte sei wegen Rassismus verurteilt worden und habe sich der Haft entzogen, wirft ein ungünstiges Licht auf ihn und beeinträchtigt glaubhaft auch sein Wirken, indem beispielsweise der VgT - "sein" Verein - weniger Spenden einnehmen könnte. Zudem sind die Textpassagen ungenau und tendenziös. Eine objektive Berichterstattung würde beinhalten, dass auch über die Gründe der Verurteilung informiert wird, nämlich dass diese im Zusammenhang mit der Diskussion um das Schächten erfolgte. Auch das Zitat des Vorsitzenden des Obergerichts ist einer objektiven Berichterstattung abträglich. Immerhin geht aus der streitgegenständlichen Passage hervor, dass die Verurteilung Jahre zurück liegt. Da die Verurteilung zwischenzeitlich längst im Strafregister gelöscht wurde, was mit Blick auf die gesetzliche Regelung als gerichtsnotorisch gelten kann, ist auch glaubhaft, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr an der Information der Öffentlichkeit über diese Verurteilung besteht. Selbst wenn man ein solches überwiegendes öffentliches Interesse bejahen wollte, würde dieses Interesse eine objektive Berichterstattung verlangen, aus welcher der Zusammenhang der Verurteilung hervorginge. Jedenfalls kann für die beschränkte Dauer des Massnahmenverfahrens kein überwiegendes öffentliches Interesse ausgemacht werden, das gegen die vorsorgliche Streichung der streitgegenständlichen Passagen spräche. Sollte im ordentlichen Prozess eine Persönlichkeitsverletzung verneint werden, ist nicht ersichtlich, welchen Schaden die Berufungsklägerin erleidet,

²³ BGE vom 9. Juni 2017, 5A_256/2016, Erw. 6.4.2

²⁴ BGE 126 III 307; vgl. BGE vom 9. Juni 2017, 5A_256/2016, Erw. 6.4 ff.

wenn sie nach Abschluss des ordentlichen Prozesses die streitgegenständlichen Passagen wieder veröffentlichen darf.

Auch in Bezug auf die Aussage, der Berufungsbeklagte habe sich der Haft entzogen, ist glaubhaft, dass sein Interesse jedenfalls während der beschränkten Dauer des Massnahmenverfahrens dasjenige der Berufungsklägerin überwiegt, zumal auch dieser Umstand schon mindestens zehn Jahre zurück liegt und kein aktuelles öffentliches Informationsbedürfnis besteht.

ccc) Das DSG versucht übrigens lediglich, Art. 28 ZGB zu konkretisieren und zu ergänzen. So bestimmt Art. 12 Abs. 3 DSG, dass in der Regel keine Persönlichkeitsverletzung begehe, wer Daten bearbeite, welche die betroffene Person allgemein zugänglich gemacht habe, ohne die Bearbeitung ausdrücklich zu verbieten. Auch wenn die Bearbeitung nicht ausdrücklich verboten wurde, werden im Internet veröffentlichte Personendaten nach Auffassung der Lehre jedoch nicht frei bearbeitbar, sondern nur, solange die Bearbeitung sich im Rahmen des den Umständen ersichtlichen Veröffentlichungszwecks bewegt²⁵. Die Berufungsklägerin bestreitet nicht, dass der Berufungsbeklagte sie aufforderte, den streitgegenständlichen Eintrag zu löschen. Jedenfalls hat der Berufungsbeklagte zwischenzeitlich auf seiner Webseite beziehungsweise der Webseite des VgT einen entsprechenden Hinweis angebracht. Im Übrigen kann sich eine Rechtfertigung gestützt auf Art. 12 Abs. 3 DSG ohnehin nur auf die erwähnte Verurteilung beziehen, nicht aber auf die Aussage, der Berufungsbeklagte habe sich der Haft entzogen.

ddd) Die Berufungsklägerin argumentiert ferner mit dem Hinweis auf Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG. Nach dieser Bestimmung fällt ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person in Betracht, wenn sie die Daten über Personen des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen. Grundsätzlich hat das Wirken von Personen des öffentlichen Lebens als in der Öffentlichkeit zu gelten, wenn ein Zusammenhang zur konkreten Position und dem konkreten Verhalten der betroffenen Person im öffentlichen Leben besteht. **Wie weit die Verurteilung des Berufungsbeklagten und die Tatsache, dass er die Strafe nicht absass, mit seinem Wirken in Zusammenhang steht, ist fraglich, zumal beide Tatsachen schon mehr als zehn Jahre zurückliegen.** Im Gegensatz zu den übrigen Rechtfertigungsgründen erwähnt das Gesetz im Übrigen nur das Sammeln von

²⁵ Ramponi, Basler Kommentar, Art. 12 DSG N 16 ff.

Personendaten, nicht aber die Weitergabe von Daten an Dritte oder deren Veröffentlichung. Jedoch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass gerade auch die Veröffentlichung von Informationen über das öffentliche Wirken von Personen des öffentlichen Lebens nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt sein kann; das höhere Verletzungspotential einer Bekanntgabe oder Publikation erfordert freilich, dass strengere Anforderungen an die Rechtfertigung gestellt werden²⁶. Dass die Verurteilung des Berufungsbeklagten und die Tatsache, dass er sich dem Strafvollzug entzog, mit seinem heutigen Wirken in Zusammenhang steht, ist jedenfalls nicht offensichtlich und zumindest glaubhaft bestritten. Es ist daher nicht auszuschliessen und deshalb glaubhaft, dass sich die Berufungsklägerin nicht auf Art. 13 Abs. 2 lit. f DSG berufen kann.

eee) Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass eine Persönlichkeitsverletzung im Rahmen einer summarischen Prüfung möglich erscheint. Es ist daher verhältnismässig, für die beschränkte Dauer der vorsorglichen Massnahme das Interesse des Berufungsbeklagten am Schutz seiner Persönlichkeit höher zu gewichten als dasjenige der Berufungsklägerin, die eine vorübergehende Streichung der Passage nicht im selben Ausmass trifft.

Bei diesem Ergebnis braucht das Obergericht nicht auf die Kontroverse einzugehen, ob Art. 369 Abs. 7 StGB auch eine privatrechtliche Wirkung zuzusprechen sei oder sich nur an Gerichte und Behörden richte.

dd) Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt voraus, dass durch die glaubhafte Verletzung der Persönlichkeit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht. Da es sich bei Wikipedia um eine Online-Enzyklopädie handelt, die selbst das Bundesgericht²⁷ als Quelle konsultiert, ist davon auszugehen, dass sie im Allgemeinen entsprechend häufig aufgerufen wird. Anders als bei Printmedien, die mit der Zeit nicht mehr - jedenfalls gleich häufig - konsultiert werden, findet der Wikipedia Eintrag wahrscheinlich nach wie vor Beachtung. Damit besteht glaubhaft ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, sollte sich im ordentlichen Verfahren die Persönlichkeitsverletzung bestätigen, indem bis zu diesem Zeitpunkt die mutmassliche Persönlichkeitsverletzung, das heisst die Beeinträchtigung des Rufs und des Ansehens, perpetuiert wird. Dies stellt einen immateriellen Nachteil dar, der nicht leicht wiedergutzumachen ist²⁸. Zudem würden weiterhin Personen die Website besuchen und vom Berufungsbeklagten einen

²⁶ Rampini, Art. 13 DSG N 44, 46

²⁷ Z.B. BGE vom 4. Juli 2014, 8C_105/2014, Erw. 3.3.3

²⁸ Zürcher, Art. 261 ZPO N 28, 31

negativen Eindruck erhalten, was auf die Spendenbereitschaft potentieller Geber Einfluss haben kann. Dies ist nicht nur ein materieller Nachteil zulasten des VgT, sondern auch zulasten des Berufungsbeklagten, der diesen Verein gründete und ihn präsidiert. Gehen beispielsweise die Spendeneinnahmen zurück, kann dies auch Auswirkungen auf die Tätigkeit und / oder die finanzielle Situation des Berufungsbeklagten haben.

ee) Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt schliesslich auch Dringlichkeit voraus. Sie ist zu bejahen, wenn das Abwarten des Hauptprozesses unzumutbar ist. Dieser muss hier zuerst aufgehoben werden, und es kann noch längere Zeit vergehen, bis der allfällige Hauptprozess abgeschlossen ist. In dieser Zeit können weitere Persönlichkeitsverletzungen mit entsprechend negativen Folgen stattfinden, weshalb die Dringlichkeit zu bejahen ist. Ferner behauptete der Berufungsbeklagte bereits vor Vorinstanz, sich zunächst - allerdings erfolglos - direkt bei Wikipedia um die Löschung der strittigen Passagen bemüht zu haben²⁹. Die Berufungsklägerin äusserte sich dazu im Berufungsverfahren nicht. Die Behauptung des Berufungsbeklagten erscheint daher glaubhaft. Dass eine Person versucht, eine Angelegenheit zunächst aussergerichtlich zu erledigen, kann ihr unter dem Aspekt der Dringlichkeit nicht zum Nachteil gereichen. Dass schliesslich das erstinstanzliche Massnahmenverfahren relativ lange dauerte, ist dem Verhalten aller Parteien zuzuschreiben und unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit nicht massgebend.

c) Die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, wonach die strittigen Passagen für die Dauer des allfälligen Hauptprozesses aus dem Wikipedia-Eintrag über den Berufungskläger zu löschen sind, ist daher zu bestätigen.

4. a) Die Berufungsklägerin moniert, die Vorinstanz habe die Kosten direkt im Massnahmeentscheid verfügt, ohne darauf hinzuweisen, wie die Kostenverteilung zu regeln sei, falls die vorsorgliche Massnahme bei ungenutztem Ablauf der Frist zur Einreichung der Klage dahinfalle. Zudem sei keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Berufungsbeklagte habe sein Gesuch und seine Replik offensichtlich selbst ausgearbeitet. Erst die unnötige Triplik sei durch einen Rechtsanwalt ausgearbeitet und eingereicht worden, was weder zulässig noch notwendig gewesen sei. Die Entschädigung wäre ohnehin zu hoch. Gemäss §§ 4 und 10 AnwT hätte sich die Parteientschädigung zwischen Fr. 100.00 und 3'000.00 bewegen dürfen. Das treffe für die zugespro-

²⁹ Act. 1, S. 4 Ziff. 3; act. 21, S. 2

chenen Fr. 2'500.00 zwar zu, doch wäre eine solche Entschädigung nur gerechtfertigt, wenn der Rechtsvertreter sämtliche Eingaben ausgearbeitet hätte.

Der Berufungsbeklagte entgegnete, wie zu verfahren wäre, wenn er die Klage in der Hauptsache nicht innert vorgegebener Frist erhebe, sei eine hypothetische Frage. Bei Abweisung der Berufung werde er die Klage in der Hauptsache innert Frist einreichen. Einer Anpassung des Dispositivs seitens der Berufungsinstanz stehe er nicht entgegen, soweit es um die Regelung dieses hypothetischen Falls gehe. Ferner liege es nicht an der Berufungsklägerin zu beurteilen, ob die mit erheblichem Aufwand verbundene Triplik notwendig gewesen sei oder nicht. Die Berufungsklägerin sei von Beginn weg anwaltlich vertreten gewesen, weshalb sich das Verfassen der Triplik nur schon aus Gründen der Waffengleichheit geboten und einen Aufwand von rund zwölf Stunden à Fr. 250.00 verursacht habe.

b) Die Prozesskosten sind zwingend im Massnahmeverfahren selber zu regeln, wenn der Hauptprozess noch nicht rechtshängig ist und die verfügte vorsorgliche Massnahme bei unbenütztem Ablauf der Klagefrist dahinfallen wird³⁰. Die klagende Partei muss innert richterlicher Frist die Klage in der Hauptsache beim erkennenden Gericht einreichen. Tut sie dies nicht, fallen die angeordneten vorsorglichen Massnahmen dahin. Es ist vertretbar, dem im Massnahmeverfahren unterliegenden Gesuchsgegner die Kosten auch dann zu belasten, wenn die Massnahme nicht durch die Hauptklage prosequiert wird³¹.

Die Berufungsklägerin unterliegt im Massnahmenverfahren, auch wenn die Klage später nicht prosequiert wird. Sie hätte die Kosten verhindern können, wenn sie ohne präjudizielle Wirkung vorübergehend bis zu einem rechtskräftigen Entscheid im ordentlichen Verfahren oder nach Ablauf der Prosektionsfrist die strittigen Passagen freiwillig gestrichen hätte.

c) Dass der Berufungsbeklagte eine von seinem Rechtsvertreter verfasste Triplik einreichte, kann entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin nicht als unnötige Prozesshandlung qualifiziert werden. Die Gesuchantworten waren von Anwälten verfasst und mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Literatur versehen, ebenso die beiden Dupliken. Ferner forderte die Vorinstanz den Berufungsbeklagten am

³⁰ Rüegg, Basler Kommentar, Art. 104 ZPO N 6

³¹ Urwyler/Grütter, Schweizerische Zivilprozessordnung (Hrsg.: Brunner/Gasser/Schwander), 2.A., Art. 104 N 5

14. November 2016 auf, innert Frist mitzuteilen, ob und in welchem Umfang am Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen festgehalten werde. Unter diesen Umständen kann dem Berufungskläger nicht zum Nachteil gereichen, dass er ebenfalls einen Anwalt beizog und dieser eine Triplik einreichte. Sein Rechtsvertreter musste nicht nur diese Triplik verfassen, sondern auch die zwischenzeitlich umfangreichen Akten studieren und sich vom Berufungskläger instruieren lassen. Eine Entschädigung dafür von Fr. 2'500.00 einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen erscheint daher durchaus als angemessen. Für dieses Summarverfahren ist von einem eher überdurchschnittlichen Umfang auszugehen, weshalb es auch gerechtfertigt war, dass die Vorinstanz die Entschädigung im oberen Bereich des Rahmens von Fr. 500.00 bis Fr. 3'000.00³² ansiedelte. Zu berücksichtigen ist, dass die Barauslagen und die Mehrwertsteuer an sich zusätzlich zu vergüten sind, bei der Entschädigung von Fr. 2'500.00 die Barauslagen und Mehrwertsteuer aber bereits enthalten sind. Das effektive Honorar beträgt somit rund Fr. 2'200.00 und ist nicht zu beanstanden.

5. Zusammenfassend ist die Berufung unbegründet. In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1.6 VGG hat die unterliegende Berufungsklägerin für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 2'500.00 zu bezahlen und den Berufungsbeklagten mit Fr. 2'300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen³³.

³² §§ 4 und 10 AnwT

³³ §§ 4 und 10 Abs. 3 AnwT

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 8. Juni 2017



Der Präsident des Obergerichts:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. E.', written over a horizontal line.

Der Obergerichtsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Th. Scl.', written below the text 'Der Obergerichtsschreiber:'.

Expediert

26. Juli 2017

